

Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Fahrradstraßen durch Vorgabe bzw. Veränderung der Parkregelung

Auf vielen Fahrradstraßen im Stadtbezirk sind insbesondere Schrägparkstände für Kraftfahrzeuge vorhanden.

Diese Parkregelung wirkt sich, wie auch Senkrechtparkstände, besonders negativ auf die Verkehrssicherheit von Radfahrenden aus.

Rückwärts ausparkende Kraftfahrzeuge verursachen hierdurch immer wieder Konflikt- und Gefahrensituationen zum Nachteil des Radverkehrs.

Oftmals ist die rückwärtige Sicht nicht gegeben, sodass „blind“ nach hinten in die Fahrbahn der Fahrradstraße und somit in den fließenden Radverkehr hinein ausgeparkt wird.



Schrägparkstände auf der als Fahrradstraße ausgewiesenen und für den Radverkehr in beide Fahrrichtungen freigegebenen Nußbaumerstraße

Der Verordnungsgeber hat im Rahmen einer aktuellen Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) die Vorgaben für Fahrradstraßen neu gefasst:

Die Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 244.1 und 244.2 Beginn und Ende einer Fahrradstraße“ wird wie folgt gefasst:

„1 I. Die Anordnung einer Fahrradstraße kommt nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht. Eine hohe Fahrradverkehrsdichte, eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr setzen nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich dadurch begründen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird.

2 II. Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr und der Verkehr mit Elektrokraftfahrzeugen im Sinne der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung darf in Fahrradstraßen nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, die nicht unter die Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung fallen, ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).

3 III. Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite kann durch bauliche Maßnahmen oder Sperrflächen eingeengt werden. **Auf Senkrecht- oder Schrägparkstände sollte grundsätzlich verzichtet werden.**

4 IV. Das Zeichen 244.2 ist entbehrlich, wenn die Fahrradstraße in eine Fußgängerzone (Zeichen 242.1), eine Fahrradzone (Zeichen 244.3), eine Tempo 30-Zone (Zeichen 274.1) oder in einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1) übergeht.“

BAnz AT 15.11.2021 B1

Im Rahmen der Verabschiedung des Radverkehrskonzeptes Ehrenfeld (RVKE) ist die Ausweisung weiterer Fahrradstraßen im Stadtbezirk beschlossen worden.

Um für Radfahrende die höchstmögliche Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kann nur die vollständige Berücksichtigung der geänderten Bestimmungen zur Parkregelung auf Fahrradstraßen die logische Konsequenz sein.

Auch wenn der Verordnungsgeber durch das Wort „sollte“ die Ausweisung von Senkrecht- und Schrägparkständen auf Fahrradstraßen in begründeten Einzelfällen zulässt, so sollten diese Möglichkeit bei der Neuanlage von Fahrradstraßen im Stadtbezirk nicht angewandt werden.

Im Bestand sollten vorhandene Senkrecht- und Schrägparkstände möglichst in Längsparkstände umgewandelt werden.

Wo dies nicht möglich ist, sollten diese Parkflächen ausschließlich für Krafträder (Motorräder und Mofas/Mopeds) und Personenkraftwagen freigegeben werden. Aktuell wird die – ohnehin bereits äußerst eingeschränkte – Sicht nach hinten oftmals zusätzlich noch durch geschlossene Kleinlasten, Wohnmobile, Anhänger usw. verhindert. Hierdurch kommt es zu erheblichen Unfallgefahren auf Fahrradstraßen zum Nachteil des Radverkehrs.

Es wird daher angeregt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 1. bei der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes Ehrenfeld auf Senkrecht- oder Schrägparkstände bei der Ausweisung von Fahrradstraßen zu verzichten und**
- 2. auf den bereits ausgewiesenen Fahrradstraßen im Stadtbezirk die vorhandenen Senkrecht- und Schrägparkstände zeitnah in Längsparkstände umzuwandeln.**

Sofern die Maßnahmen nach Nummer 2 im Einzelfall aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht (zeitnah) umgesetzt werden können, so sind die vorhandenen Senkrecht- bzw. Schrägparkstände ausnahmslos ausschließlich für Personenkraftwagen freizugeben (entsprechende Parkplatzbeschilderung in Verbindung mit Kombination VZ 1010-58 „Personenkraftwagen“ und 1010-62 StVO „Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mopeds“). Die Einhaltung der Parkregelung ist in diesen Fällen verstärkt zu überwachen.

Bei der Ausweisung von Längsparkständen ist besondere Rücksicht auf die Belange des Fußverkehrs nehmen. Eine verfügbare Gehwegbreite von 250 cm ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Da diese Anregung im Zusammenhang mit dem kürzlich beschlossenen Radverkehrskonzept Ehrenfeld steht, wird um **kurzfristige Vorlage und Beschlussfassung an bzw. durch die Bezirksvertretung** gebeten.

Die angeregten Maßnahmen steigern insgesamt die Attraktivität und insbesondere die Sicherheit des Radverkehrs auf den vielen vorhandenen und geplanten Fahrradstraßen im Stadtbezirk. Die Maßnahmen sind dazu geeignet, mehr Menschen zur Nutzung emissionsfreier Verkehrsmittel (Fahrrad) zu bewegen. Dies hat mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbare und **positive Auswirkungen auf den Klimaschutz**.

Foto: Eigene Erstellung